

dipl.-ing. gerald eska landschaftsarchitekt

ELSA-BRÄNDSTRÖM-STR. 3, D-94327 BOGEN FON 09422 / 805450, FAX -/805451 info@eska-bogen.de www.eska-bogen.de

DECKBLATT NR. 7 ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE PENTLING

"SONDERGEBIET FÜR REGENERATIVE ENERGIEN / SONNENENERGIE POIGN III – WESTLICH UND ÖSTLICH DER A 93"

> Gemeinde Pentling Landkreis Regensburg Reg.-Bezirk Oberpfalz

Die wesentlichen Änderungen und Ergänzungen zur Version der frühzeitigen Auslegung sind - nur zur Kenntlichmachung für die öffentliche Auslegung - rot markiert.

BEGRÜNDUNG UND UMWELTBERICHT

Aufstellungsbeschluss vom 12.09.2019 Billigungsbeschluss vom 30.01.2020 Satzungsbeschluss vom

Vorhabensträger:

Gemeinde Pentling vertreten durch Frau Erste Bürgermeisterin Barbara Wilhelm Am Rathaus 5

93080 Pentling

Tel. 0941/92082-0 Fax 0941/92082-20 Robert.Griesbeck@pentling.de

Barbara Wilhelm Erste Bürgermeisterin



Aufgestellt:

Büro Dipl.-Ing. Gerald Eska Landschaftsarchitekten und Stadtplaner Elsa-Brändström-Str. 3

94327 Bogen

Tel. 09422/8054-50 Fax 09422/8054-51 info@eska-bogen.de

Gerald Eska

Landschaftsarchitekt



Inhaltsverzeichnis

	Seite
BEG	BRÜNDUNG4
1.	Allgemeines4
1.1	Planungsanlass und -ziel4
1.2	Planungsrechtliche Ausgangssituation4
1.3	Planungsauftrag5
1.4	Kurze Gebietsbeschreibung5
1.5	Erschließung, Ver- und Entsorgung7
2.	Übersichtslageplan8
3.	Luftbildausschnitt9
4.	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan10
5.	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB11
6.	Hinweise12
6.1	Wasserwirtschaftliche Belange12
6.2	Landwirtschaftliche Belange12
6.3	Verwendung von Bauschutt-Granulat
6.4	Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung13
6.5	Belange des Bodenschutzes13
6.6	Belange der MERO Germany AG14
6.7	Belange der Autobahndirektion14
6.8	Belange der bayernets GmbH15
6.9	Belange des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg - Süd16



Seite

UMWELTBERICHT17		
1.	Einleitung	17
1.1	Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes	17
1.2	Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung	18
2.	Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen	23
2.1	Bestandsaufnahme	23
2.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge	25
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	30
2.4	Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen	30
2.5	Alternative Planungsmöglichkeiten	31
3.	Zusätzliche Angaben	31
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung	31
3.2	Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)	32
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	32



BEGRÜNDUNG

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und -ziel

Die Gemeinde Pentling plant die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan zur Ausweisung von zwei Sondergebieten gem. § 11 Abs. 2 BauNVO zur Verwirklichung zweier Freiflächen-Photovoltaikanlagen östlich und westlich der A 93, etwas südlich der Autobahnanschlussstelle 46 (Bad Abbach) und beabsichtigt, mit dem Betreiber einen entsprechenden Durchführungsvertrag abzuschließen.

Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung für die zukünftige Nutzung der Flächen als Freiflächen-Photovoltaikanlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

1.2 Planungsrechtliche Ausgangssituation

Mit Inkrafttreten des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien - **Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)** vom 21. Juli 2014 (BGBI. I S. 1066) - zuletzt durch Art. 1 G v. 13.10.2016 I 2258 geändert - wird Strom aus Photovoltaikanlagen, die nicht an oder auf einer baulichen Anlage angebracht sind u. a. nur noch unter folgenden Voraussetzungen von den Netzbetreibern vergütet:

- gem. § 37 (1) Ziff. 3 b EEG: Die Anlage befindet sich auf sog. Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung;
- gem. § 37 (1) Ziff. 3 c EEG: Die Anlage befindet sich auf Flächen längs von Autobahnen und Schienenwegen in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn.

Der Standort ist demnach aufgrund seiner Nähe zur Bundesautobahn A 93 Regensburg - München angesichts der Vorbelastung der Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage geeignet.

Weitere Hinweise zur Behandlung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen wurden den Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 19.11.2009 und vom 14.01.2011 entnommen.

Großflächige Freiflächen-Photovoltaikanlagen, die im Außenbereich als selbständige Anlagen errichtet werden sollen, sind grundsätzlich nur im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung zulässig. Der gültige **Flächennutzungs- mit Landschaftsplan** weist das zukünftige Sondergebiet derzeit als landwirtschaftliche Nutzfläche aus, ein entsprechendes Deckblattverfahren wird durchgeführt. Im Parallelverfahren gem. § 8(3) BauGB soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich umfasst für die Anlage westlich der A 93 Teilflächen der Fl. Nr. 153, 154, 157 und 77/28 der Gmkg. Poign mit einer Gesamtgröße von ca. 5,73 ha.

Die Anlage östlich der A 93 umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 61 der Gmkg. Poign mit einer Gesamtgröße von ca. 1,71 ha.

Der gesamte Änderungsbereich weist eine Gesamtgröße von ca. 7,44 ha auf.



Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.09.2019 die Aufstellungsbeschlüsse für die beiden o.g. Bauleitplanungen getroffen.

1.3 Planungsauftrag

Das Landschaftsplanungs- und Landschaftsarchitekturbüro Dipl.-Ing. Gerald Eska in Bogen wurde von dem Betreiber der geplanten Anlage mit der Erstellung der erforderlichen Unterlagen beauftragt.

1.4 Kurze Gebietsbeschreibung

Auf einer östlich und einer westlich der Bundesautobahn A 93 Regensburg - München gelegenen Fläche im Ortsteil Poign der Gemeinde Pentling ist die Errichtung von zwei Freiflächenphotovoltaikanlagen mit fest installierten Modulen geplant.

Das Planungsgebiet der Teilfläche 1 liegt westlich der Autobahn A 93 sowie südlich der bereits genehmigten Freiflächenphotovoltaikanlage "Poign I".

Der Geltungsbereich umfasst hierfür Teilflächen der Fl. Nr. 153, 154, 157 und 77/28 der Gmkg. Poign mit einer Gesamtgröße von ca. 5,73 ha.

Die Anlage östlich der A 93, ca. 550 m westlich des Ortsteiles Poign, umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 61 der Gmkg. Poign mit einer Gesamtgröße von ca. 1,71 ha.

Die Ausgangsflächen stellen sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) dar. Im Süden, Norden und Osten bzw. Westen schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen bzw. Osten grenzen teilweise Gehölze entlang der Autobahnböschung an.

Teilfläche 1 – westlich der A 93:



Blick von Norden in Richtung Süden



Blick vom Ranken an der Westgrenze (etwa mittig) nach Osten zur A 93





Blick vom Westen in Richtung Osten zur A 93 (über ehem. Feldweg Fl.Nr. 154)



Blick entlang der südl. Geltungsbereichsgrenze, vom südl. Asphaltweg (Fl.Nr. 78) zur Unterführung nach Osten

Teilfläche 2 – östlich der A 93:



Blick entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze in Richtung Osten (Standort: südl. Wiesenweg)



Blick entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze nach Norden (Standort: südl. Wiesenweg)



Blick vom Wiesenweg im Südosten in Richtung Nordosten



Blick von der westl. Geltungsbereichsgrenze in Richtung NO zum nördlich angrenzenden Graben



Es befindet sich außerhalb landschaftsökologisch wertvoller Flächen. Amtlich kartierte Biotope oder nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen sind im Geltungsbereich selbst nicht vorhanden. Allerdings sind in der näheren Umgebung Biotope vorhanden.

Weitere ausgewiesene Schutzgebiete sind nicht von der Planung betroffen oder befinden sich in der näheren oder weiteren Umgebung. Der wassersensible Bereich des Wolkeringer Mühlbachs verläuft bei der östlichen Teilfläche innerhalb eines kleinen nördlichen Bereiches.

1.5 Erschließung, Ver- und Entsorgung

Die <u>straßenmäßige Erschließung</u>/Zufahrt kann für die westliche Anlage kann ausgehend von der Staatsstraße St 2143 über den Pendlerparkplatz und den anschließenden Feldweg im Osten erfolgen. Hierbei ist die Anbauverbotszone (keine Toranlagen und Betriebsgebäude) zur Bundesautobahn A 93 mit 40 m zu berücksichtigen.

Die östliche Anlage kann ausgehend von der Staatsstraße St 2143 über die Talstraße und den Keltenweg der Ortschaft Poign, und weiter über vorhandene Wirtschaftswege im Süden erfolgen.

Weitere innere Erschließungsanlagen (Wege) sind nicht erforderlich.

Die Stromeinspeisung soll in das Netz der Bayernwerk AG erfolgen.

Eine Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserableitung wird nicht benötigt.

Oberflächenwasser kann weiterhin auf dem Grundstück flächig versickern.

Zur <u>Entsorgung anfallender feste Abfallstoffe</u> entstehen bei der Stromproduktion aus Sonnenenergie nicht. Von einem vollständigen Recyceln der eingesetzten z.T. bereits heute knappen oder energieaufwendig zu gewinnenden Rohstoffe wie Metalle, Glas und Silizium kann bei einem Rückbau der Anlage ausgegangen werden.



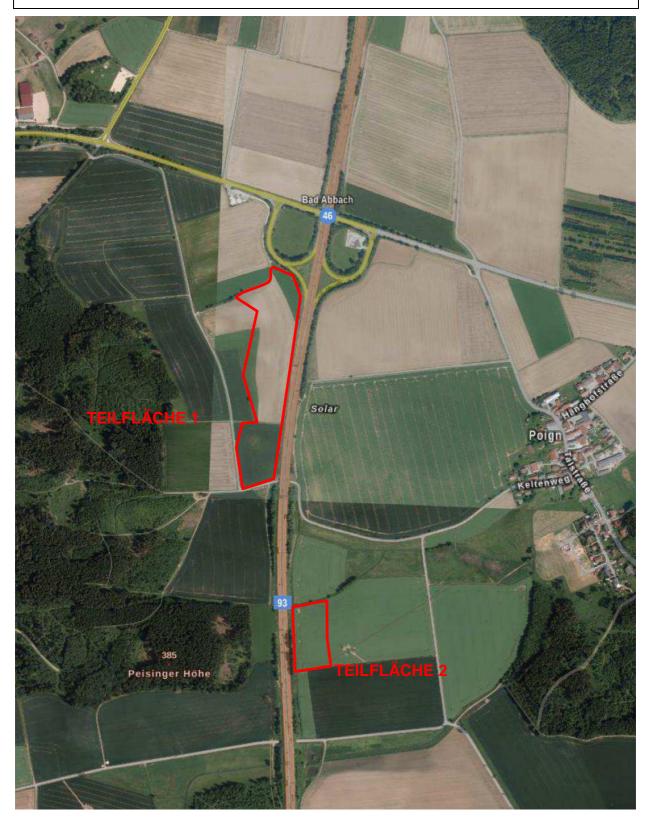
2. Übersichtslageplan



Ausschnitt aus der topographischen Karte aus dem BayernAtlas - Maßstab ca. 1:25.000, v. 13.10.2019



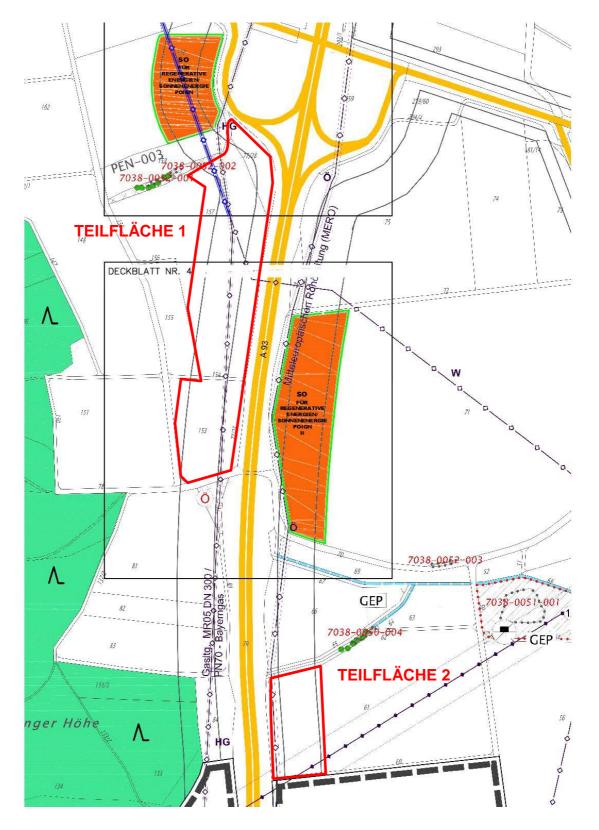
3. Luftbildausschnitt



Luftbildausschnitt aus dem BayernAtlas, vom 13.10.2019



4. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan – Maßstab ca. 1:5.000



5. Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) nach § 4 BauGB

- 1. Regierung von Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, Regensburg
- Landratsamt Regensburg, (Untere Bauaufsichtsbehörde, Untere Immissionsschutzbehörde, Untere Naturschutzbehörde, Kreisstraßenbaubehörde, Gesundheitsbehörde, Abfallbeseitigung/Fa. Meindl)
- 3. Regionaler Planungsverband Region Regensburg
- 4. Autobahndirektion Regensburg
- 5. Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- 6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Regensburg
- 7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- 8. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat G23 Bauleitplanung, Postfach 10 02 03, 80076 München
- 9. Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- 10. Bayernwerk AG
- 11. bayernets GmbH, München
- 12. Deutsche Telekom Technik GmbH / Deutsche Telekom Netzproduktions GmbH, TI NL Süd-PTI 12, Regensburg
- 13. MERO Germany GmbH
- 14. Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg-Süd, Mintraching
- 15. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Region Bayern, Nürnberg
- 16. Benachbarte Gemeinden: Bad Abbach, Kehlheim, Obertraubling, Sinzing und Thalmassing



6. Hinweise

6.1 Wasserwirtschaftliche Belange

Hinsichtlich etwaig vorh. <u>Altlasten</u> und deren weitergehende Kennzeichnungspflicht gemäß BauGB sowie der boden- und altlastenbezogenen Pflichten wird ein Abgleich mit dem Altlastenkataster des Landkreises empfohlen.

Bei <u>Geländeanschnitten</u> muss mit Hang- und Schichtwasseraustritten sowie mit wild abfließendem Oberflächenwasser aufgrund des darüber liegenden oberirdischen Einzugsgebietes gerechnet werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden.

Zur <u>Vermeidung von Abflussverschärfungen</u> und zur Stärkung des Grundwasserhaushaltes ist der zunehmenden Bodenversiegelung entgegenzuwirken und die Versickerungsfähigkeit der Flächen zu erhalten. Anfallendes Niederschlagswasser sollte nicht gesammelt werden, sondern über Grünflächen und Mulden breitflächig versickert werden.

Der natürliche Ablauf wild abfließendem Wassers (§ 37 WHG, natürlich abfließendes Wasser, kein Abwasser darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Die Sickerfähigkeit des Untergrundes ist im Vorfeld zu prüfen und nachzuweisen. Auf die Unzulässigkeit der Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund wird ausdrücklich hingewiesen.

Ferner wird in diesem Zusammenhang auf die "Niederschlagswasserfreistellungsverordnung"(NWFreiV) vom 01.01.2000, mit Änderung vom 01.10.2008, und auf die aktualisierten "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser"(TRENGW) vom 17.12.2008 hingewiesen. Für nicht erlaubnisfreie Einleitungen sind Anträge beim Landratsamt Regensburg zu stellen.

6.2 Landwirtschaftliche Belange

Die gesetzlichen Grenzabstände mit Bepflanzungen entlang von landwirtschaftlichen Grundstücken nach Art. 48 AGBGB sind einzuhalten.

Die Felderschließungswege sind für den landwirtschaftlichen Verkehr freizuhalten. Bepflanzungen - ggfs. auch der Ausgleichsfläche(n) - sind ohne Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung durchzuführen (Beachtung der entspr. Grenzabstände).

Eine mögliche Staubentwicklung durch die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen und Benutzung der Wege ist hinzunehmen. Wildschutzzäune sollten mit mind. 2 m Abstand zu Grundstücksgrenzen und Feldwegen errichtet werden.

In den ersten Jahren sollte eine Verwertung des Grüngutes erfolgen, um einen größeren Nährstoffeintrag in das Grundwasser zu vermeiden. Ein Abtransport des Mähgutes ist zu veranlassen.

Eine regelmäßige, jährliche Pflege der Flächen hat zu erfolgen, sodass das Aussamen eventueller landwirtschaftlicher Beikräuter und die damit verbundenen negativen Be-



einträchtigungen der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden werden. Eine Pflege der Gehölz- und Eingrünungsflächen ist regelmäßig vorzunehmen.

Zur Eindämmung evtl. vermehrt auftretender landwirtschaftlicher Problemkräuter wie z.B. Ackerkratzdistel oder Hirse können auch die seitlichen Sukzessionsstreifen - zumindest auf betroffenen Teilbereichen - häufiger als 1x/Jahr gemäht werden.

6.3 Verwendung von Bauschutt-Granulat

Soweit in ausreichender Menge am Markt erhältlich, sollte beim Unterbau von Zufahrten oder Wegen die Verwendung von aufbereitetem und gereinigtem Bauschutt-Granulat anstelle von Kies und Schotter erfolgen. Auf die Nicht-Zulässigkeit von bituminösen oder in Pflasterbauweise befestigten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches wird nochmals hingewiesen.

6.4 Biotopvernetzung / Erhalt der seitlichen Eingrünung

Im Sinne eines ökologisch sinnvollen Aufbaus und Erhaltes von Biotopverbundsystemen in Form von z.B. Gehölzhecken in Verbindung mit extensiven Gras- und Krautsäumen sollte vom Betreiber ein dauerhafter Erhalt der zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung dann ca. 20-30 Jahre alten, seitlichen Pflanzstreifen in Erwägung gezogen werden. In jedem Einzelfall ist von der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, ob es sich bei einer eventuellen Beseitigung der Hecken nach Einstellung der PV-Nutzung um einen Eingriff im Sinne des BayNatSchG handelt. Die jeweils gültigen Vorschriften des Biotop- und Artenschutzes sind zu beachten (vgl. entspr. Festsetzung unter Ziff. 5.3 des Bebauungsplanes).

6.5 Belange des Bodenschutzes

Auf die ordnungsgemäße Verwertung des im Zuge der Baumaßnahmen anfallenden und vor Ort nicht wieder zu verwendenden Bodenaushubs ist zu achten. Bei Auf- und Einbringen von Materialien in eine durchwurzelbare Bodenschicht sind die materiellrechtlichen Vorgaben des Bodenschutzrechts, § 12 BBodSchV, einzuhalten. Insbesondere hat der Aushub dabei zum Unterboden am Einbauort eine identische Beschaffenheit in Bezug auf die Schadstoffgehalte und die physikalischen Eigenschaften aufzuweisen.

Ferner ist in diesem Zusammenhang eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion zu gewährleisten. Diese Voraussetzung ist beispielsweise bei einer Aufbringung auf landwirtschaftlich genutzten Böden mit einer Bodenkennzahl > 60 oder sonstigen schützenswerten Fläche i.d.R. nicht gegeben.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen Abfälle oder Altlastenverdachtsflächen zu Tage treten, ist das Sachgebiet Wasser-, Bodenschutz- und Staatliches Abfallrecht am Landratsamt Regensburg unverzüglich zu informieren.



6.6 Belange der MERO Germany GmbH

Der Schutz der MERO-Fernleitung gegen Fremdeingriffe im durch Dienstbarkeiten gesicherten Schutzstreifen (je 5 m beidseits der Leitungsachse) und die Zugriffsmöglichkeit auf die Leitungsanlagen muss jederzeit gewahrt sein. Innerhalb des Schutzstreifens ist insbesondere nicht gestattet (s.a. Planzeichnung):

- Errichtung von Gebäuden,
- Über die landwirtschaftliche Nutzung erforderliche Bodenbearbeitung hinausgehende Erdarbeiten (z.B. Untergrundlockerungen, Verlegung von Leitungen, Wegebau),
- Anbau von Bäumen oder tiefwurzelnden Pflanzen, dies gilt auch für Anpflanzung auf Flächen für Ausgleichsmaßnahmen,
- Baustellenverkehr auf unbefestigten Flächen,
- Der Zugang zum Schutzstreifen der MERO muss jederzeit, auch während der Errichtung der Photovoltaikanlage ungehindert möglich sein.

6.7 Belange der Autobahndirektion

Die nachfolgenden Auflagen und Bedingungen (s.a. Planzeichnung) werden im weiteren Verfahren berücksichtigt und eingehalten:

Anbauverbotszone

Trafogebäude und Zauntore sind innerhalb der Anbauverbotszone von 40 m zur BAB A93 unzulässig.

Begleitgrün der Autobahn

Das Begleitgrün der Autobahn darf nicht als Ersatz für die nach anderen Gesetzen erforderliche Eingrünung der PV-Anlage herangezogen werden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass eine Beschattung oder Behinderung der Freiflächenphotovoltaikanlage durch das Begleitgrün der Autobahn keinen Anspruch auf Reduzierung oder Beseitigung der Straßenbepflanzung bzw. der Bepflanzung auf Straßennebenflächen begründet.

<u>Leitungen</u>

Eine Längsverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen innerhalb des Grundstückes der A 93 ist aufgrund bereits bestehender Einrichtungen (autobahneigenes Fernmeldekabel, entwässerungstechnische Einrichtungen) sowie aufgrund des vorhandenen Bewuchses (Buschwerk, Bäume) nicht erlaubt.

Blendung

Aufgrund der Ausrichtung der PV-Anlage ist eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn nicht ausschließen. Kann eine Blendung nicht verhindert werden, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig.

Laut Gutachten ZE19075-AI "Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Poign" des Büros Zehndorfer Engineering GmbH aus Klagenfurt vom November 2019 (s. Anhang) sind <u>keine</u> Maßnahmen hinsichtlich Blendungen erforderlich.



Werbeanlagen

Die Errichtung von Werbeanlagen ist nicht zulässig.

Sonstiges

Beeinträchtigungen des Verkehrs auf der Autobahn sind während der Bauphase auszuschließen.

6.8 Belange der bayernets GmbH

In den Schutzstreifen der Gasleitungen im Bereich der westlichen Anlage sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der Anlagen gefährden oder den Betrieb, Wartung und Unterhalt beeinträchtigen könnten, so ist beispielsweise die Errichtung von Bauten – dazu gehören auch Schächte, Straßenkappen, Armaturen, Hydranten, Verteilerschränke, Lichtmasten, Vordächer, Solarkollektoren, Fundamente etc. – nicht zulässig.

Die Zugänglichkeit der Leitung für Wartungs- und Reparaturarbeiten muss uneingeschränkt erhalten bleiben.

Niveauveränderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig, die Mindestdeckung der Gasleitung von 1 m darf nicht unterschritten werden.

Ein 4m breiter Streifen – je 2 m beiderseits der Rohrachse – ist von Bäumen und tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten.

Die Errichtung von Zäunen, Absperrungen oder Ähnlichem sowie der Bau von kreuzenden Straßen, Wegen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung und bei Beachtung von Auflagen wie z.B. ausreichende Sicherheitsabstände möglich.

Bei den Kreuzungen von Ver- und Entsorgungsleitungen, Kabeln etc. ist ein lichter Mindestabstand von 0,4 m zur Gasleitung unbedingt einzuhalten. Kreuzungen sind möglichst rechtwinklig durchzuführen.

Bei Parallelführungen sind die neuen Leitungen oder Kabel grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasleitung zu verlegen, es ist anzustreben, dass es zu keiner Überlappung der Schutzstreifen kommt.

Stromkabel sind in den Schutzstreifen der Leitungen durchgängig in Schutzrohren zu verlegen.

Um eine Beschädigung der Gashochdruckleitung auszuschließen, muss der Aushub von Baugruben einschließlich Böschungen, Verbau etc. komplett so ausgeführt werden, dass der Schutzstreifen nicht berührt wird bzw. muss durch andere abgestimmte Sicherungsmaßnahmen gewährleistet werden, dass jegliche Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist.

Weitergehende Sicherungsmaßnahmen, die erst im Zuge der Bautätigkeiten an Ort und Stelle geklärt werden, behält sich die bayernets GmbH ausdrücklich vor.

Grab-, Schacht- und sonstige Tiefbaumaßnahmen sind im Schutzstreifen grundsätzlich in Handschachtung auszuführen.



Der Einsatz von Maschinen und Baufahrzeugen ist im Schutzstreifen nicht ohne vorherige Absicherung und nur nach vorheriger Absprache mit der bayernets GmbH gestattet.

Das Befahren der bayernets-Leitungen mit schweren Fahrzeugen ist nur unter Einhaltung besonderer Sicherheitsvorschriften nach Abstimmung mit der bayernets GmbH erlaubt.

Das Aufstellen von Baucontainern, Lagerung von Material, Geräten und Aushub ist in den Schutzstreifen nicht zulässig.

Der Erhalt von Plänen oder die Anwesenheit eines Beauftragten der bayernets GmbH vor Ort entbindet die Träger und Ausführenden von Baumaßnahmen nicht von ihrer Haftung für eventuelle Schäden.

Bauarbeiten in den Schutzstreifen der Gasleitungen sind nur nach Abstimmung der Detailplanung und nach vorheriger Einweisung durch die bayernets GmbH zulässig.

6.9 Belange des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg - Süd

Der Eigentümer ist verpflichtet, den Schutzstreifen der Fernwasserleitung AZ DN 250 im Bereich des Bebauungsplanes / der westlichen Anlage zu pflegen, zu unterhalten und jegliche Art von Wildwuchs zu entfernen.

Ferner erlaubt der Grundstückseigentümer dem Zweckverband und dessen Beauftragten, jederzeit den Zutritt zur Leitung und schafft hierfür die Voraussetzungen. Insbesondere die Zaunanlage ist auch für das Befahren von Baufahrzeugen auf Kosten des Grundstückseigentümers auszulegen.

Für Schadensfälle sind geeignete Maßnahmen an der PV-Anlage zur Verhinderung der elektrischen Gefährdung vorzusehen.

Der Grundstückseigentümer erlaubt dem Zweckverband und dessen Beauftragten, Suchschlitze auf dem Grundstück Fl. Nr. 157 durchführen zu können, um die Lage der Fernleitung genau feststellen zu können.



UMWELTBERICHT

1. Einleitung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist mit Wirkung der BauGB-Novellierung vom 20.07.2004 zu Bauleitplänen eine Umweltprüfung und hierfür die Erstellung eines Umweltberichtes erforderlich. Er beschreibt und bewertet voraussichtliche, erhebliche Auswirkungen auf unterschiedliche Umweltbelange in Zusammenhang mit dem beabsichtigten Vorhaben.

Der Umweltbericht ist gem. § 2a BauGB der Begründung zur Bauleitplanung als gesonderter Teil beizufügen.

1.1 Inhalt und wichtigste Ziele des Bauleitplanes

Das vorliegende Deckblatt Nr. 7 zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Pentling hat die Umwandlung zweier "Flächen für die Landwirtschaft" in zwei "Sondergebiete" nach § 11 BauNVO zum Inhalt.

Ziel ist die bauleitplanerische Vorbereitung zur Errichtung von zwei Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf einem östlich und einem westlich der Bundesautobahn A 93 Regensburg - München gelegenen Grundstück im Bereich der Autobahnanschlussstelle 46 (Bad Abbach).

Lage und Ausdehnung

Das Planungsgebiet der Teilfläche 1 liegt westlich der Autobahn A 93 sowie südlich der bereits genehmigten Freiflächenphotovoltaikanlage "Poign I".

Der Geltungsbereich umfasst hierfür Teilflächen der Fl. Nr. 153, 154, 157 und 77/28 der Gmkg. Poign mit einer Gesamtgröße von ca. 5,73 ha.

Die Anlage östlich der A 93, ca. 550 m westlich des Ortsteiles Poign, umfasst eine Teilfläche der Fl. Nr. 61 der Gmkg. Poign mit einer Gesamtgröße von ca. 1,71 ha.

Der gesamte Änderungsbereich weist eine Flächengröße von ca. 7,44 ha auf.



1.2 Festgelegte Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen und Art deren Berücksichtigung

➤ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.09.2013

Gemäß der Strukturkarte liegt die Gemeinde Pentling im "Verdichtungsraum des Oberzentrums Regensburg", in der Region 11 "Regensburg".

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

- Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns
- 1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit
- 1.1.3 Ressourcen schonen
- (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen.
- 6. Energieversorgung
- 6.2 Erneuerbare Energien
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien
- (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik
- (G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.
- (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- 7 Freiraumstruktur
- 7.1 Natur und Landschaft
- 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft
- (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche
- (G) In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.
- (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.



Berücksichtigung:

Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept "Energie innovativ" sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u. a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen nehmen in der Regel viel Fläche in Anspruch und können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen wie Verkehrswege, Energieleitungen etc.

Es erfolgt eine Flächenausweisung für zwei Photovoltaikanlagen in einem vorbelasten Bereich (direkter Anschluss an die Bundesautobahn A 93 Regensburg - München) westlich des Ortsteiles Poign der Gemeinde Pentling mit Herstellung einer Eingrünung der Photovoltaikanlage sowie der Anlage einer Ausgleichsfläche (Verbesserung bzw. Eingliederung in die Natur und Landschaft).

Durch die vorübergehende Einstellung der intensiven Ackernutzung während der Betriebsdauer der Anlage kann sich der beanspruchte Boden erholen und seine Funktionen wieder verbessern. Ein Stoffeintrag von Dünger und Pestiziden in den Boden, das Grundwasser und angrenzenden Flächen wird für 2-3 Jahrzehnte vermieden.

Eine Versickerung des Wassers ist weiterhin gegeben, da der Bereich nicht versiegelt wird.

Nach der Nutzungsdauer der Anlage ist wieder eine landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

Regionalplan Region Regensburg (RP 11) Stand Oktober 2011

Gem. der Raumstrukturkarte liegt die Gemeinde Pentling im Siedlungsschwerpunkt und im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes Regensburg.

Auszüge aus relevanten Festlegungen, Ziele (Z) und Grundsätze (G):

B X Energieversorgung

Der weitere Ausbau der Energieversorgung soll in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen.

Berücksichtigung:

Es erfolgt eine Flächenausweisung für zwei umweltverträgliche Photovoltaikanlagen in einem vorbelasteten Bereich (direkter Anschluss an die A 93 Regensburg - München) mit Herstellung einer Eingrünung der Photovoltaikanlage sowie der Anlage einer Ausgleichsfläche (Verbesserung bzw. Eingliederung in die Natur und Landschaft).



> Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

Die Änderungsbereiche sind im rechtswirksamen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan als allgemeine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Berücksichtigung:

Die beiden vorliegenden Bereiche – östlich und westlich der A 93 – bieten sich aufgrund der Vorbelastung für eine Nutzung als Sondergebiet "Freiflächen-Photovoltaikanlage" an. Mit vorliegendem Deckblatt soll eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan mit Darstellung eines Sondergebietes "Freiflächen-Photovoltaikanlage" erfolgen. Im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB soll ebenfalls ein Bebauungs- mit Grünordnungsplan aufgestellt werden.

Naturschutzrecht

Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Landschaftsschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile bzw. geschützte Naturdenkmale. Amtlich kartierte Biotope bzw. nach Art. 23 BayNatschG bzw. § 30 BNatschG geschützte Strukturen sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht vorhanden.

Berücksichtigung:

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen kann durch ihren Flächenverbrauch, durch die Veränderung von Oberflächengestalt, Bodenstruktur und Nutzung sowie durch Änderungen des Kleinklimas zu nachhaltigen Veränderungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes führen. Sie ist daher grundsätzlich als Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 BNatSchG zu werten.

Vermeidbare Eingriffe sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (§ 15 BNatSchG).

Art und Umfang erforderlicher Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen werden im aufzustellenden Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan geregelt. Er trifft die erforderlichen Festsetzungen nach den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Artenschutzrecht

In den beiden Geltungsbereichen könnten grundsätzlich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und der fehlenden Bebauung offenlandbrütende Vogelarten wie Feldlerche, Kiebitz, Wachtel oder Rebhuhn vorkommen.

Berücksichtigung:

Aufgrund der gegebenen Kulissenwirkung durch z.T. direkt angrenzenden, auch höheren Gehölzbestand und die direkte Lage an der A 93 kann jedoch davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen o.g. Arten ausgeschlossen werden kann.



Denkmalschutzrecht

<u>Bodendenkmäler</u>

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im westlichen Geltungsbereich selbst keine bekannten Bodendenkmäler. Allerdings sind im näheren Umfeld Bodendenkmäler bekannt. Im Bereich der östlichen Fläche ist das Bodendenkmal "Siedlungen der Jungsteinzeit (Linearbandkeramik, Stichbandkeramik/Gruppe Oberlauterbach, Endneolithikum), der Bronzezeit, der Urnenfelderzeit, der Frühlatènezeit und der römischen Kaiserzeit" mit der Nr. D-3-7038-0061.

Berücksichtigung:

Aufgrund der in der Nähe bekannten Bodendenkmäler ist nicht auszuschließen, dass sich auch im westlichen Geltungsbereich weitere bislang unbekannte Denkmäler befinden.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Baudenkmäler

Gemäß Bayerischem Denkmal-Atlas befinden sich im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung keine bekannten Baudenkmäler.

Berücksichtigung:

Die Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde ist einzuholen, wenn in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt werden, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann (vgl. Art. 6 Abs. 1 Satz 2 DSchG).

> Baurecht, Baugenehmigungspflicht, Landschaftspflegerische Begleitplanung

Photovoltaikanlagen gelten nach Art. 2 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung nicht als Sonderbauten und können nach Art. 58 BayBO genehmigungsfrei gestellt werden, sofern sie u.a. im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und weitere Anwendungsvoraussetzungen erfüllen. Seit dem 01.08.2009 entfällt auch die Vorlagepflicht eines Bauantrages.

Seit dem 20.07.2004 gilt ein an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz EAG Bau) angepasstes Baugesetzbuch. Wesentliche Änderungen liegen in der Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (sog. "Plan-UP-Richtlinie") sowie in der Beteiligung der Öffentlichkeit (sog. "Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie").

Berücksichtigung:

Für die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen im Bereich der Photovoltaikanlage und für die Gestaltungsmaßnahmen auf den festgesetzten Ausgleichsflächen ist ein qualifizierter Landschaftspflegerischer Begleitplan zu erstellen und dem Landratsamt vor Baubeginn vorzulegen.



Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung der Anlage (Inbetriebnahme) folgenden Pflanzperiode durchzuführen und durch die Untere Naturschutzbehörde abzunehmen.

> Überschwemmungsgefährdung

Das Plangebiet befindet sich gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayerischen Landesamtes für Umwelt außerhalb von festgesetzten Hochwassergefahrenflächen und Überschwemmungsgebieten. Lediglich ein kleiner nördlicher Teil der östlichen Fläche liegt innerhalb eines sog. "wassersensiblen Bereiches".

Oberflächengewässer sind innerhalb der Geltungsbereiche nicht vorhanden. Nördlich der östlichen Fläche verläuft ein Graben.

Wasserrecht

Eine wasserrechtliche Gestattung ist nicht erforderlich, da u.a. weder Grundwasser angeschnitten, noch ein Gewässer hergestellt wird



2. Beschreibung und Bewertung der festgestellten Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme

Natürliche Grundlagen

Das Untersuchungsgebiet wird dem **Naturraum** "Unterbayerisches Hügelland und Isar-Inn Schotterplatten" (D65), und hier der naturräumlichen Untereinheit " Donau-Isar-Hügelland" (062-A) zugerechnet.



Ausschnitt aus dem ABSP Landkreis Regensburg, März 1999, Nr. 4.6 S. 1

Für die naturräumliche Untereinheit - mit 15,9 % die drittgrößte im Landkreis Regensburg ist ein wenig bewegtes Relief kennzeichnend. Es herrschen tertiäre Ablagerungen vor, die reliefabhängig teilweise durch diluviale Löß-, Lößlehm- und Decklehmschichten überlagert werden. Durchzogen wird das Donau-Isar-Hügelland neben zahlreichen autochthonen Bächen von der naturnah mäandrierenden Großen Laaber, die von Südwesten kommend nach Nordosten fließt. Neben typischen Aueböden im Talbereich der Laaber findet man im Gebiet vorwiegend ertragreiche Braunerden. Den produktiven Böden entsprechend ist das Donau-Isar-Hügelland intensiv agrarisch genutzt. Dabei sind v. a. Bereiche mit anstehendem Lößlehm weitgehend ausgeräumt. Naturnahe bzw. einstmals landschaftsprägende Lebensraumtypen sind bis auf kleine Reste verschwunden. Auf weniger fruchtbaren kiesig-sandigen Böden stocken überwiegend naturferne Nadelforste. Mit ziemlich genau einem Prozent ist das Donau-Isar-Hügelland nach den Gäulandschaften des Dungaus die naturräumliche Einheit mit dem geringsten Biotopflächenanteil im Landkreis Regensburg. (ABSP Landkreis Regensburg, März 1999)



Das **Klima** des Donau-Isar-Hügellandes ist trocken bis mäßig feucht, mit durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 600-800 mm. Dabei steigen die Niederschläge von Nordwesten nach Südosten hin an. Die Jahresmitteltemperatur liegt zwischen 7 und 8 °C. (ABSP Landkreis Regensburg, März 1999)

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine **Oberflächengewässer**. Außerdem liegt das Gebiet außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Bereichen und wassersensiblen Bereiches. Lediglich ein kleiner nördlicher Teil des östlichen Planungsgebietes liegt innerhalb eines wassersensiblen Bereiches.

In der Übersichtsbodenkarte werden die Böden folgendermaßen dargestellt:

Westliche Fläche:

Größtenteils fast ausschließlich als Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm), im Südwesten fast ausschließlich Kolluvisol aus Schluff bis Lehm (Kolluvium).

Östliche Fläche:

Im westlichen Bereich fast ausschließlich als Braunerde aus Sandlehm bis Schluffton (Molasse, Lösslehm) sowie im östlichen Bereich überwiegend Parabraunerde und verbreitet Braunerde aus Schluff bis Schluffton (Lösslehm) über Carbonatschluff (Löss) (Übersichtsbodenkarte M 1:25.000, http://www.umweltatlas.bayern.de). In der Bodenschätzungskarte wird die Bodenart für Äcker zum einen als Lehm mit einer guten Zustandsstufe (Dilluvialböden) und zum anderen als lehmige Tone mit einer mittleren Zustandsstufe (Dilluvialböden) angegeben (Bodenschätzungskarte M 1:25.000, http://www.umweltatlas.bayern.de).

Die materiell-rechtlichen Vorgaben des Bodenschutzes gem. § 12 BBodSchV sind zu beachten, eine nachhaltige Sicherung der Bodenfunktion ist zu gewährleisten.

Topographie: Das geplante Sondergebiet westlich der A 93 steigt von West nach Ost an. Das Planungsgebiet im Osten steigt Richtung Süden an.

Bezüglich der **gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten** (Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und alle europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) sind keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten. (s.a. Umweltbericht Punkt 1.2 Artenschutz).

Die **Potenziell Natürliche Vegetation**, also die Vegetation, die sich nach Aufhören der menschlichen Nutzung langfristig einstellen würde, ist gemäß FIS-NATUR der Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald; örtlich Zittergrasseggen-Stieleichen-Hainbuchenwald.



Vorhandene Nutzungen

Die Ausgangsflächen stellen sich derzeit als landwirtschaftliche Nutzflächen (Acker) dar. Im Süden, Norden und Osten bzw. Westen schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an. Im Westen bzw. Osten grenzen teilweise Gehölze entlang der Autobahnböschung an

2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter sowie auf deren Wirkungsgefüge

Der § 18 Abs. 1 BNatSchG sieht für Bauleitpläne und Satzungen eine Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des BauGB vor, wenn auf Grund dieser Verfahren Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind.

Die Eingriffsermittlung erfolgt gemäß dem Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, in seiner ergänzten Fassung vom Januar 2003.

Der Leitfaden unterscheidet zwischen einem differenzierten, sog. Regelverfahren bei zu erwartenden Eingriffen, das über Bestandsaufnahme, Bewertung und Vermeidung hin zu Flächen oder Maßnahmen für verbleibenden Ausgleichsbedarf führt und der Vereinfachten Vorgehensweise bei (einfachen) Planungsfällen, bei denen auch das mehrschrittige Regelverfahren zum gleichen Ergebnis führen würde.

Voraussetzung für das Vereinfachte Verfahren wäre die Planung von Wohnbauflächen, die durchgängige Bejahung einer vorgegebenen Checkliste sowie eine Baugebietsgröße von nur bis zu ca. 0,5 ha Fläche.

Im vorliegenden Fall kann das sog. "Vereinfachte Vorgehen" schon aufgrund der geplanten Art der baulichen Nutzung (Sondergebiet) nicht angewandt werden. Damit ist nach dem sog. <u>Regelverfahren</u> mit folgenden vier Schritten vorzugehen:

1. Bestandsaufnahme und Bewertung

Die beiden Planungsgebiete befinden sich außerhalb landschaftsökologisch sensibler Bereiche bzw. landschaftsbildprägender Oberflächenformen und stellen sich als Ackerfläche (= Gebiet geringer Bedeutung, oberer Wert) dar.

Der Geltungsbereich des Sondergebietes "Freiflächen-Photovoltaikanlage" umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 7,44 ha (5,73 ha westlich und 1,71 ha östlich), deren Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaft in der Gesamtheit der Schutzgüter insgesamt als **gering** zu bewerten ist (Ackerfläche). Davon sind (innerhalb der beiden Baugrenzen) ca. 5,71 ha für die Aufstellung der Solarmodule und für Betriebsgebäude nutzbar.

Zudem werden am Eingriffsort Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt (vgl. Kapitel 2.4).

Der Geltungsbereich wird somit als Gebiet geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild – **Kategorie I** - eingestuft.



2. Erfassen der Auswirkungen des Eingriffs und Weiterentwicklung der Planung

Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen werden insgesamt ca. 7,44 ha derzeitige Ackerfläche für die Dauer des Betriebes der beiden Solaranlagen der Nutzung entzogen und gelten im Sinne des landwirtschaftlichen Flächenprämienrechts nicht mehr als landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Eine Eignung zur Erholungsnutzung der Flächen ist - auch aufgrund der Nähe zur Autobahn - nicht gegeben oder feststellbar.

Während des Aufbaus der Photovoltaikmodule ist befristet von lokal erhöhten Lärmemissionen durch Fahrzeuge und Montagearbeiten auszugehen.

Gemäß Gutachten ZE19075-Al "Analyse der Blendwirkung der Solaranlage Poign" des Büros Zehndorfer Engineering GmbH aus Klagenfurt vom November 2019 (s.a. Anhang) kann es zu kurzen Streublendungen kommen, die aber keine Gefahr für den Autobahnverkehr darstellen. Es sind keine Maßnahmen hinsichtlich Blendungen umzusetzen.

Die geplanten seitlichen Gehölzpflanzungen auf vier Seiten lassen mittelfristig auch keine unverhältnismäßige Fernwirkung befürchten.

Erzeugte elektromagnetische Felder und Geräusche (Schallpegel < 30dB(A) in 10 m Entfernung) wirken nur im Nahbereich von Trafostationen und sind aufgrund fehlender Wohngebäude in dieser Nähe ebenfalls vernachlässigbar.

Von den Flächen gehen dauerhaft keine weiteren Emissionen auf die Umgebung aus.

→ geringe Beeinträchtigung auf das Schutzgut "Mensch"

> Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Infolge der Errichtung von zwei Photovoltaikanlagen kommt es - zumindest vorübergehend für die Zeit der Nutzung - zu einer Inanspruchnahme von Flächen, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Durch das Einrammen oder Eindrehen der Stahlstützen in den Untergrund erfolgt keinerlei Versiegelung oder größere Störung des natürlichen Bodengefüges, ein rückstandsfreier Rückbau der Anlage wird ermöglicht.

Es sind aufgrund der vorhandenen Kulissenwirkung und der umgebenden Vorbelastungen keine Arten vorzufinden oder bekannt, die dem gesetzlichen Schutzstatus gem. § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG oder der "Roten Liste Bayern" unterliegen (s.a. Artenschutzrecht).

Der "Spiegeleffekt" der Module kann unter bestimmten Umständen für (Wasser-) Vögel offene Wasserflächen suggerieren, wodurch sich die Gefahr ergibt, dass diese hierdurch zum Landen animiert werden. Für bestimmte Arten, wie z. B. Taucher und Tauchenten, stellen diese Anlagen dadurch eine potentielle Gefährdung dar, da sie zum (Wieder-) Starten eine Anlauffläche im Wasser benötigen. Da innerhalb des weiteren Untersuchungsgebietes keine größeren offenen Wasserflächen vorhanden sind, an denen Wasservögel der zuvor genannten Gruppen vorkommen, sind nachteilige Auswirkungen jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Unter den zukünftigen Modulreihen werden die derzeitig ackerbaulich genutzten Flächen in extensives Grünland umgewandelt. Hierdurch ist von einer deutlichen Verbes-



serung für den Arten- und Biotopschutz auszugehen, da die höhere Pflanzenvielfalt i.d.R. auch Voraussetzung für ein größeres faunistisches Artenpotential (Insekten wie Schmetterlinge; Kleinsäuger etc.) ist.

Die Aufstellung der Module in Reihen mit entsprechenden Abständen ermöglicht eine eingeschränkte Nutzung als Weide (z. B. Schafe) oder eine regelmäßige Mahd.

Infolge des Baus und des späteren Betriebes der Anlagen kommt es zu geringfügigen abiotischen Standortveränderungen im Plangebiet. Durch Verschattungseffekte der Solarmodule ist von einer Beeinflussung der Vegetationszusammensetzung des Grünlandes gegenüber voll besonnten Flächen auszugehen.

Die geplanten seitlichen Grünflächen mit Gehölzpflanzungen und Sukzessionsstreifen werden dagegen zu einer Erhöhung der Strukturvielfalt und damit bereits kurzfristig zu besseren Standort- und Lebensbedingungen z. B. für Vögel, Kleinsäuger, aber auch für Insekten sowie für die Pflanzenwelt führen.

Der für Niederwild und Kleintiere durchlässige Schutzzaun grenzt diese Tierarten auch von der eigentlichen PV-Fläche nicht aus und vermeidet Wanderungsbarrieren. Sämtliche Gehölzpflanzungen werden zudem außerhalb der Einzäunung und damit von außen für das Wild zugänglich angelegt.

Mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen kann dauerhaft eine Verbesserung der gesamtökologischen Situation im Plangebiet bzw. in seiner näheren Umgebung erreicht werden.

→ keine oder unerhebliche Beeinträchtigung, positive Auswirkung durch Biotopneuschaffung

Boden

Durch die Photovoltaikanlagen kommt es zu einer Inanspruchnahme von landwirtschaftlich produktiven Böden. Aus Sicht des Bodenschutzes sind jedoch keine Standorte mit hoher Bedeutung betroffen.

Die Umwandlung von Acker- in extensives Grünland bringt positive Umweltauswirkungen mit sich. Für die Nutzungsdauer entfällt die bisherige mechanische Bodenbearbeitung, es findet keine Zufuhr von Dünge- oder Pflanzenbehandlungsmitteln statt, eine Erholung des Bodenlebens ist möglich.

Die zur Verankerung der Module vorgesehenen Stahlträger werden ohne Betonfundamente in den anstehenden Boden nur eingerammt oder eingedreht und können nach einer dauerhaften Einstellung des Betriebes - vor der festgelegten landwirtschaftlichen Folgenutzung - rückstandslos wieder entfernt werden.

Mit der Aufstellung der Modulreihen ist kleinflächig von einer etwas ungleichmäßigen Verteilung von Niederschlägen auszugehen. Die jeweils "überdachte" Fläche erhält im Vergleich zur gegenwärtigen Situation weniger Niederschlag, während entlang des unteren Randes der Module mehr Niederschlag auf den Boden abgeleitet wird. Eine Austrocknung der Böden im verschatteten Bereich ist jedoch nicht wahrscheinlich, da Niederschlagswasser seitlich nachsickern kann.

→ unerhebliche Beeinträchtigung, deutliche Verminderung der Bodenbearbeitung und damit positive Auswirkungen während der Dauer der PV-Nutzung



Wasser

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen sind Beeinträchtigungen für das Schutzgut Grundwasser nicht zu erwarten, da von den Modulen selbst keine Verunreinigungen ausgehen.

Wie im Abschnitt "Boden" bereits erwähnt, ist durch die Errichtung der Modulreihen von einer etwas ungleichmäßigeren Verteilung des Niederschlagswassers auszugehen. In der Bilanz sind jedoch hinsichtlich der weiterhin flächigen Versickerung und der Grundwasserneubildung keine veränderten Verhältnisse zu erwarten. Durch den Verschattungseffekt wird die Verdunstung zunächst etwas herabgesetzt werden, was für das Schutzgut Wasser jedoch mit keinen negativen Auswirkungen verbunden ist.

→ unerhebliche Beeinträchtigung

Klima, Luft, sparsame und effiziente Nutzung der Energie, Vermeidung von Emissionen

Durch die geplanten Photovoltaikanlagen ist mit kleinflächigen Veränderungen der Standortfaktoren, v.a. durch Verschattung auszugehen, die auch mikroklimatische Folgen nach sich ziehen. So ist im Bereich der verschatteten Flächen von insgesamt gemäßigteren klimatischen Bedingungen (weniger Ein- und Ausstrahlung, verminderte Verdunstung) auszugehen. Da die von diesen Veränderungen betroffenen Flächen insgesamt als vergleichsweise kleinräumig anzusehen sind, sind messbare negative Beeinträchtigungen des Kleinklimas nicht zu befürchten.

Für abfließende Kaltluft stellen die beiden Photovoltaikanlagen eine gewisse Barriere dar, so dass ggf. Stauungseffekte in geringem Umfang auftreten können. Auch für bodennahe Winde ist von Luftwiderständen durch die Anlagen auszugehen und es können sich in diesem Bereich Turbulenzen und Verwirbelungen bilden. Da die Plangebiete aufgrund ihrer Lage jedoch für keine Frisch- und Kaltluftversorgung eines Ortsteils von Bedeutung sind, können nachhaltige Beeinträchtigungen in diesem Zusammenhang ausgeschlossen werden.

Es findet eine deutliche Entlastung der Umwelt durch emissionsfrei produzierten Strom mit einem enormen Einsparungseffekt an CO₂-Ausstoß statt. Die kumulierte Minderung der CO₂-Emission liegt bei z.B. polykristallinen Modulen gerechnet auf 20 Jahre Laufzeit bei insgesamt ca. 55 to je 10 KWp installierter Leistung. Im vorliegenden Fall bei vorläufig ca. 2.900 KWp angenommener Leistung liegt diese Einsparung bei ca. 15.950 to CO₂. Hinsichtlich der Energiebilanz - unter Berücksichtigung des zunächst hohen Energiebedarfs bei der Herstellung von Solarzellen - kann von einer Amortisationszeit von ca. 3 Betriebsjahren ausgegangen werden.

→ keine oder unerhebliche Beeinträchtigung des Klimas, deutlich positive CO₂- und Energiebilanz

Abfälle und Abwässer

Kein Anfall beim Betrieb der Photovoltaikanlagen, bei einem Rückbau nach Einstellung der Nutzung kann von einer vollständigen Recycling-Quote aller eingesetzten Materialien (Metalle, Glas, Silizium) ausgegangen werden.

→ keine Beeinträchtigung



Landschaft(-sbild), Fernwirkung

Die geplanten Photovoltaikanlagen stellen in ihrem Umfang eine gewisse optische Überprägung des Landschaftsbildes dar. Die Wirkung der aufgestellten Modulreihen ist unter dem Aspekt eines ungestörten Landschaftsgenusses als "naturfern" zu betrachten, so dass diesbezüglich grundsätzlich visuelle Beeinträchtigungen auftreten. Da es sich um autobahnnahe Flächen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m handelt, gilt das Anbindungsgebot angesichts der Vorbelastung als erfüllt.

Wie beim "Schutzgut Mensch" bereits erläutert, ist aufgrund der Lage östlich und westlich der Bundesautobahn A 93 in Verbindung mit den geplanten Gehölzpflanzungen entlang der nördlichen, östlichen, westlichen und südlichen Außenseiten mit keiner gravierend störenden Fernwirkung oder mit Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu rechnen.

Bei der Gesamtabschätzung der ca. 7,44 ha großen Anlagen unter optisch/ästhetischen Aspekten ist zu berücksichtigen, dass es sich beim Untersuchungsgebiet insgesamt um einen mit Autobahn im Westen bzw. Osten bereits stark vorbelasteten Raum handelt. Durch neue Pflanzungen wird diese Landschaft sowohl für die Nutzungsdauer der Anlage wie auch darüber hinaus (durch die dauerhaft zu erhaltenden Ausgleichsflächen) neu gegliedert und strukturiert.

→ geringe Beeinträchtigung

Kultur- und sonstige Sachgüter

Auf dem zukünftigen Solarfeld und auch in der näheren Umgebung befinden sich keine Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG) oder sonstige (Natur-) Schutzgebiete. Für den Fall evtl. auftretender Bodendenkmäler sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen und zu ergreifen.

→ keine Beeinträchtigung zu erwarten

3. Überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Der Geltungsbereich kann als **Fläche mit niedrigem Versiegelungs- und Nut- zungsgrad – Typ B** des "Leitfadens" eingestuft werden. Als Kompensationsfaktor ist bei Ackerflächen 0,2 vorgesehen, bei PV-Anlagen ist hierauf ein 50%iger Abschlag zulässig, da geeignete eingriffsminimierende Maßnahmen vorgesehen sind (s. Umweltbericht Ziff. 2.4).

Gem. o.g. Leitfaden liegt der für die vorliegende Planung (5,71 ha nutzbare Sondergebietsfläche) erforderliche, baurechtliche Kompensationsbedarf bei einem gewählten Ausgleichsfaktor von 0,1 insgesamt voraussichtlich bei ca. 0,571 ha und soll über private Ausgleichsflächen, welche dauerhaft für die Zeit der Photovoltaiknutzung zu erhalten sind, erbracht werden.



2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

Bei Durchführung der Planung

Es sind funktionale Wechselwirkungen insbesondere zwischen den Schutzgütern Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, und Mikroklima anzunehmen.

So haben die im Zuge der aufgestellten Modulreihen zu erwartenden Standortveränderungen infolge Verschattung und gebündelter Abführung von Niederschlagswasser auch geringfügige, indirekte Auswirkungen auf die o. g. Schutzgüter untereinander. Diese wechselseitigen Auswirkungen werden jedoch z. B. hinsichtlich der Gesamtmenge an Niederschlag für Boden und Grundwasser wieder ausgeglichen; eine erhebliche negative Beeinträchtigung der Umweltfaktoren findet nicht statt. Die extensivere Nutzung als Dauergrünland verbessert Erosionsschutz und Naturhaushalt hinsichtlich der Artenvielfalt insgesamt. Nach Rückbau der Anlagen ist die bisherige landwirtschaftliche Nutzung unbeeinträchtigt wieder möglich.

Durch die erforderlichen seitlichen Pflanz- und Gehölzsaumflächen wird während der Nutzungs- und damit Eingriffsdauer zusätzlicher Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen, verbleibende geringe Beeinträchtigungen der Anlage können mit zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen auf dauerhaft verbleibenden Flächen insgesamt kompensiert werden. Bau und Betrieb der Photovoltaikanlagen haben daher hiesigen Erachtens keine Verschlechterung für die Umwelt zur Folge.

> Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung würden die Flächen weiter intensiv landwirtschaftlich genutzt werden. Bei einer Beibehaltung der aktuellen landwirtschaftlichen Nutzung bliebe der ungünstige Stoffeintrag in den Boden, in die angrenzenden Flächen und ins Grundwasser bestehen. Zudem würde eine mechanische Bodenbearbeitung weiterhin erfolgen.

2.4 Geplante Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen

- Anpassung der Photovoltaikanlage an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen
- Erhalt der Wasseraufnahmefähigkeit des Bodens, da keine Versiegelung erfolgt

Verringerungsmaßnahmen

- Festsetzung privater grünordnerischer Maßnahmen zur Grundstückseingrünung
- Verwendung von standortgerechtem, autochthonem Pflanzgut
- Umwandlung des Gebietes von Ackerfläche zu extensivem Grünland ausschließlich mit autochthonem Saatgut im Bereich der Module und damit deutlich extensivere Bewirtschaftung der Gesamtfläche
- Natürliche Selbstbegrünung auf Zwischen- und seitlichen Randflächen mit verschiedenen Sukzessionsstadien im Umfeld der Gehölzhecken



- Die Vernetzungsfunktion und Wirksamkeit der randlich angeordneten Grünstreifen wird dadurch deutlich verbessert, dass die aus Sicherheitsgründen erforderliche Einzäunung entlang der Innenseite angelegt wird;
- Anlage evtl. erforderlicher Betriebswege ausschließlich in wassergebundener Bauweise
- Ausschluss von durchgehenden Zaunsockeln zur Vermeidung von Wanderungsbarrieren für Kleinsäuger

> Ausgleichsmaßnahmen

Ausweisung von geeigneten Ausgleichsflächen

Damit kann der Kompensationsfaktor auf 0,1 verringert werden (s. Umweltbericht Ziff. 2.2).

2.5 Alternative Planungsmöglichkeiten

Die ausgewählten Standorte weisen im Vergleich zu anderen Standorten innerhalb der Gemeinde folgende günstige Standortfaktoren auf:

- Vorbelastung durch die Lage an der Bundesautobahn A 93 Regensburg-München
- gute verkehrstechnische Erreichbarkeit für Bau- und Wartungsarbeiten über bereits vorhandene Straßen und Wege
- ökologisch unsensible, landwirtschaftlich genutzte Ausgangsflächen

Ein siedlungsstrukturell günstigerer Standort im Sinne von "vorbelasteten" versiegelten Dach- oder Wandflächen in dieser Größenordnung ist in der näheren Umgebung nicht verfügbar. Eine großflächig geplante und zusammenhängend gewartete Anlage wie im vorliegenden Fall lässt sich innerhalb der Gemeinde auch nicht auf viele Einzelstandorte aufgliedern. Insgesamt gesehen sind zudem an den gewählten Standorten keinerlei erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern oder sonstigen öffentlichen Belangen zu befürchten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Umweltprüfung

Daten zu natürlichen Grundlagen und zur Bestandserhebung wurden folgenden Quellen entnommen:

- Fachinformationssystem Naturschutz (FIS-Natur)
- UmweltAtlas Bayern: Boden
- Informationsdienst überschwemmungsgefährdeter Gebiete in Bayern (IÜG Bayern)
- Bayern-Atlas
- Bayerischer Denkmal-Atlas



- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP des Landkreises Regensburg 1999)
- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern)
- Regionalplan Region Regensburg (RP 11)
- Flächennutzungs- mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Pentling
- Örtliche Geländeerhebungen durch das Büro Eska am 08.05. und 18.10.19

Die Analyse und Bewertung des Plangebietes erfolgte verbal-argumentativ. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen sowie zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs wurde der Leitfaden "Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" angewandt. Besondere Schwierigkeiten im Rahmen der Umweltprüfung traten im vorliegenden Fall nicht auf.

3.2 Beschreibung der geplanten Überwachungsverfahren (Monitoring)

Planbedingte erhebliche Umweltauswirkungen werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erwartet.

Eine Überwachung unvorhersehbarer erheblicher Umweltauswirkungen ist durch die Kommune erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanungen (nachfolgende Bebauungs- mit Grünordnungspläne) bzw. bei der konkreten Planungsumsetzung möglich.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Auf einer ca. 5,71 ha großen Fläche westlich des Ortsteiles Poign in der Gemeinde Pentling ist im westlichen Anschluss an die Bundesautobahn A 93 Regensburg - München die Errichtung einer Photovoltaikanlage geplant. Zudem ist östlich der A 93 eine Photovoltaikanlage auf einer ca. 1,71 ha großen Fläche geplant.

Die Plangebiete werden derzeit intensiv landwirtschaftlich (Ackerbau) genutzt und befinden sich außerhalb landschaftsökologisch wertvoller Flächen.

Neben den auf allen vier Seiten der Grundstücke vorgesehenen Pflanzmaßnahmen zur erforderlichen Einbindung der Anlage in die Landschaft sind ca. 0,571 ha als notwendige externe Ausgleichsfläche zum dauerhaften Erhalt auszuweisen.

Langfristig ist nach dauerhafter Aufgabe der Photovoltaikanlage als Nachfolgenutzung wieder Landwirtschaft vorgesehen.

Insgesamt sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine nachhaltigen oder erheblichen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaft oder sonstige Güter zu erwarten.